

## Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Master of Business Administration (MBA) (International Taxation)“

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat in seiner Sitzung am 12. März 2008 nachfolgende Satzung beschlossen.

### § 1 Allgemeines

(1) Eine Zulassung zum Masterstudiengang ist nur zum Sommersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung ist jeweils der 15. Januar. Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zu diesem Zeitpunkt beim Zentrum für Business and Law eingegangen sein. Die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze ist beschränkt.

### § 2 Zuständigkeit

(1) Über die Zulassung oder Ablehnung der Bewerberin/des Bewerbers entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss auf Vorschlag der/des Vorsitzenden des Studienausschusses. Die Entscheidung über die Zulassung oder Ablehnung der Bewerberinnen/der Bewerber kann vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss auf die Wissenschaftliche Studiengangsleiterin/den Wissenschaftlichen Studien-gangleiter delegiert werden. Zu Mitgliedern des Zulassungs- und Prüfungsausschusses bestellt die Gemeinsame Kommission des Zentrums für Business and Law drei Professorinnen/Professoren, die hauptamtlich an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg tätig sind und regelmäßig Lehrveranstaltungen für den Studiengang durchführen. An die Stelle einer Professorin/eines Professors kann eine Dozentin/ein Dozent des Masterstudiengangs International Taxation treten. Dabei wird zugleich bestimmt, wer den Vorsitz führt und wie die übrigen Mitglieder die Vorsitzende/den Vorsitzenden vertreten. Für jedes Mitglied wird zugleich eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter berufen; die Anforderungen von Satz 4 gelten entsprechend. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss wird vom Studienausschuss unterstützt. Näheres zur Zulassungs- und Prüfungskommission und zum Studienausschuss regelt die Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss sichtet die Bewerbungsunterlagen und erstellt eine Rangfolge der Bewerberinnen/Bewerber. Er kann auf Vorschlag des Studienausschusses eine Eingangsprüfung als Voraussetzung für die Zulassung vorsehen.

(3) Auf der Grundlage der vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss erstellten Rangfolge erteilt die Zentralstelle für studentische Angelegenheiten die Zulassungsbescheide. Die Ablehnungsbescheide werden vom Lehrstuhl für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre erstellt.

(4) Die Zulassung kann unter Vorbehalten, Auflagen und Bedingungen erfolgen.

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer
  1. einen mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenen ersten berufsqualifizierenden Abschluss einer deutschen oder ausländischen Hochschule in den Bereichen Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften oder in einem anderen Fach besitzt, der mit mindestens 210 ECTS-Punkten bewertet ist; bei einem Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule muss die Gleichwertigkeit zu einem deutschen Hochschulabschluss gegeben sein. Über die Gleichwertigkeit anderer Hochschulabschlüsse und Anrechnungsverfahren entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss;
  2. in der Regel über mindestens ein Jahr berufliche Praxis nach Abschluss des Hochschulstudiums verfügt;
  3. hinreichende Kenntnisse der englischen Sprache für die aktive Teilnahme an Studium und Prüfungen nachweist. Ausländische Studienbewerberinnen/Studienbewerber müssen zusätzlich ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen (entfällt für die Muttersprache Deutsch). Als Nachweis wird die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang für ausländische Studierende (DSH)“ oder eine gleichwertige Deutschprüfung (z.B. PND, TestDaf) akzeptiert.
- (2) Ist der erste berufsqualifizierende Abschluss mit weniger als 210 ECTS-Punkten bewertet, kann abweichend von Absatz 1 die Bewerberin/der Bewerber trotzdem zugelassen werden, wenn sie/er mit Erfolg das Steuerberaterexamen in der Bundesrepublik Deutschland abgelegt hat. Das bestandene Steuerberaterexamen wird hierbei mit 30 ECTS-Punkten angerechnet. In begründeten Ausnahmefällen kann auch eine Bewerberin/ein Bewerber mit erfolgreich abgelegtem ausländischem Steuerberaterexamen zugelassen werden, wenn dieses Examen nach Inhalt und Niveau dem deutschen Steuerberaterexamen entspricht und vergleichbar fundierte Kenntnisse des deutschen Steuerrechts vorliegen.
- (3) Erfüllt eine Kandidatin/ein Kandidat mit erstem berufsqualifizierendem Studienabschluss diese Voraussetzungen gemäß Absatz 1 und 2 nicht, kann sie/er in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden, wenn sie/er in einer mündlichen Aufnahmeprüfung über den durchschnittlichen Forderungen liegende Fachkenntnisse nachweist und zu erwarten ist, dass sie/er den Studiengang mit Erfolg abschließen wird.
- (4) Für das Studium ist der uneingeschränkte Zugang zu einem PC mit Internetzugang notwendig. Die aktuellen Systemanforderungen für den PC sind beim Zentrum für Business and Law zu erfragen.
- (5) Grundlegende Computerkenntnisse (z.B. der Umgang mit Office-Anwendungen und Internetgrundkenntnisse) werden vorausgesetzt, genauso wie Bereitschaft zu Gruppenarbeiten, zu selbständigem Arbeiten und zur Nutzung neuer Medien.
- (6) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist die Vorlage der in § 4 im Einzelnen aufgeführten Unterlagen.
- (7) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

### § 4 Bewerbung

- (1) Für eine ordnungsgemäße Bewerbung ist die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:
  - das vollständig ausgefüllte Bewerbungsformular für den Masterstudiengang International Taxation einschließlich der Bestätigung, die gemäß der Gebührenordnung festgesetzten Gebühren des Studiengangs zu tragen;
  - eine beglaubigte Zeugniskopie des abgeschlossenen berufsqualifizierenden Hochschulstudiums mit Angabe der Abschlussnoten (gegebenenfalls in amtlich beglaubigter Übersetzung bei Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule);
  - eine beglaubigte Zeugniskopie des Abiturzeugnisses;

- die Nachweise über Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache (entfällt für Muttersprachen);
- ein Nachweis über die bisherige und aktuelle berufliche Praxis (ggf. Bescheinigung des Arbeitgebers über Tätigkeitsgebiete);
- ggf. Nachweise über andere Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen zur Steuerlehre/zum Steuerrecht;
- im Falle von § 3 Abs. 2 einen Nachweis über das bestandene Steuerberaterexamen bzw. die bestandene Steuerfachexpertenprüfung;
- ein aussagekräftiger, tabellarischer Lebenslauf;
- ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag.

(2) Die Bewerbung ist per Briefpost an das Zentrum für Business and Law der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zu richten. Das Bewerbungsformular kann auch online eingereicht werden, wenn die dem Bewerbungsformular beizufügenden Unterlagen fristgerecht per Briefpost eingehen.

### **§ 5 Auswahlverfahren**

Die Auswahl der Studierenden erfolgt anhand der Qualifikation der Bewerberinnen/Bewerber. Auswahlkriterien sind:

- die Note des zur Zulassung berechtigenden Studienabschlusses;
- die Dauer der bisherigen Berufstätigkeit in Bezug auf studienrelevante Aufgabenfelder (besonders hoch gewichtet wird die Berufstätigkeit nach Abschluss des Steuerberaterexamens);
- die Qualität der Sprachkenntnisse gem. § 3 Absatz 1 Ziffer 3;
- die Begründung des Studienwunsches bzw. des Interesses am Masterstudium.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Zulassungsordnung tritt zum 1. April 2008 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg bekannt gemacht. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2009. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Master of Business Administration (MBA) (International Taxation)“ vom 1. Juni 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 35, Nr. 30, Seiten 160 - 162) außer Kraft.

Freiburg, den 26. März 2008



Prof. Dr. Wolfgang Jäger  
Rektor